#### ANTRAG



No. <u>694/A</u> Präs.: 0 3. MRZ. 1994

der Abgeordneten Hums, Mag. Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 456/1993, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 10 lit. a lautet:
- "a) leichte Anhänger, wenn sie dazu bestimmt sind, ausschließlich mit Kraftfahrzeugen gezogen zu werden, deren um 75 kg erhöhtes Eigengewicht das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet, und"
- 2. § 101 Abs. 5 zweiter Satz erster Satzteil lautet:

"Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt weden:"

- 3. § 104 Abs. 2 lit. c lautet:
- "c) bei leichten Anhängern ohne Bremsanlage, wenn das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet;"
- 4. § 104 Abs. 9 zweiter Satz erster Satzteil lautet:

"Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:"

## 5. § 123 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu entscheiden."

# Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
  - (2) Art. I Z 5 (§ 123 Abs. 1 dritter Satz) tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Es wird gebeten, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

# Erläuterungen:

Zu Z 2 und Z 4 (§ 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9)

Die derzeit bestehende mögliche Bewilligungsdauer wird von 3 Monaten auf 1 Jahr verlängert.

<u>Zu Z 1 und Z 3</u> (§ 6 Abs. 10 lit. a und § 104 Abs. 2 lit. c)

Die derzeitige Bestimmung über das Gewichtsverhältnis des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges zum höchsten zulässigen Gesamtgewicht des leichten Anhängers hat in der Praxis ständig zu Problemen geführt und soll daher geändert werden.

Die derzeitige Abhängigkeit des leichten Anhängers vom Zugfahrzeug bedingt bei einem Wechsel des Zugfahrzeuges vielfach eine Neufestsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Anhängers im Verhältnis zum Eigengewicht des anderen Zugfahrzeuges. Diese Vorgangsweise bringt einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Es soll daher in Hinkunft auf das tatsächliche Anhängergewicht abgestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht auch der Regelung in der BRD (§ 42 Abs. 2 StVZO).

Zu Z 5 (§ 123 Abs. 1)

Der VfGH hat diese Bestimmung mangels Zustimmung der Länder vor Kundmachung aufgehoben und eine einjährige Frist für eine entsprechende Korrektur gesetzt. Dies soll nunmehr geschehen.

Diese Bestimmung bedarf gem. Art. 129a B-VG vor Kundmachung der Zustimmung der Länder.